
Gesetz über die Walliser Schule (GWS)

Personalien (6780)

Vorname und Name (67038)

Typ: (S/text-short)

Rahel Zimmermann

Name Ihrer Organisation (67039)

Typ: (S/text-short)

Sozialdemokratische Partei Oberwallis

E-Mail (67040)

Typ: (S/text-short)

zimmermann_rahel@hotmail.com

Allgemein (6781)

Sind Sie generell mit der Ausrichtung des Gesetzes über die Walliser Schule (GWS)

einverstanden? (66960)

Typ: (L/list-radio)

Eher ja

AO02

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67041)

Typ: (T/text-long)

Die SP Oberwallis begrüsst das vorliegende Rahmengesetz grundsätzlich und anerkennt, dass wichtige Aspekte wie Gesundheitsförderung und digitale Bildung darin aufgenommen sind. Dennoch sehen wir wesentliche Lücken: So fehlt beispielsweise der explizite Blick auf die Bedeutung multiprofessioneller Teams (Heil- und Sozialpädagog:innen, Schulsozialarbeit sowie die Betreuung). Kritisch beurteilen wir auch die vorgesehene Kantonalisierung der Schulleitungen: Für eine abschliessende Beurteilung liegen zu wenige Informationen vor, aber als problematisch erachten wir eine Kantonalisierung insbesondere im Hinblick auf die Autonomie der Schulen und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Zwar sehen wir in einer Vereinheitlichung und der Verbesserung der Anstellungsbedingungen einen positiven Ansatz, doch bleibt die Frage nach den konkreten Auswirkungen offen. Weiter ist es uns wichtig, dass individualpädagogische Konzepte in den Walliser Schulen stärker berücksichtigt und die Umsetzung entsprechender Pilotprojekte ermöglicht wird. Die daraus gewonnenen Erfahrungen sollten systematisch aufbereitet und allen Schulen zugänglich gemacht werden, um eine nachhaltige Qualitätsentwicklung im gesamten Bildungssystem sicherzustellen.

Die Verwendung des generischen Maskulinum im gesamten Gesetzesentwurf empfinden wir als nicht zeitgemäss und regen an, die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.

Weitere Anmerkungen und Änderungen folgen zu den einzelnen Artikeln.

Art. 1 Geltungsbereich (6782)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67056)

Typ: (U/text-huge)

Abs. 2 ist eine Wiederholung von Abs. 1, das ist wohl ein Fehler. Streichen.

Art. 2 Begriffe (6786)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67044)

Typ: (U/text-huge)

Art. 3 Gegenstand des Gesetzes (6787)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67043)

Typ: (U/text-huge)

Ergänzung: l) die Förderung der digitalen Bildung und Medienkompetenz; (neu) m) die Integration und Förderung von Inklusion; (neu)

Art. 4 Werte der Walliser Schule (6788)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67064)

Typ: (U/text-huge)

Anpassung bei Abs. 1: Die Walliser Schule fördert die Erziehungsfähigkeit und die Bildungsfähigkeit aller Schüler. Ergänzung Abs. 5: Sie bereitet alle Schüler auf die Herausforderungen einer komplexen, digitalen und wandelnden Welt vor und fördert zukunftsorientiertes Denken, Problemlösungsfähigkeiten und Verantwortungsbewusstsein. (neu)

Art. 5 Allgemeine Grundsätze (6790)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67067)

Typ: (U/text-huge)

Die SP Oberwallis schlägt folgende Änderung vor Abs. 2: «Er muss bis zu seiner Volljährigkeit eine Ausbildung erhalten.» Abs. 6: Wir schlagen vor, den Verweis auf das Erbe der christlichen Tradition zu streichen. Dieser Verweis erscheint angesichts des im weiteren Verlauf des Absatzes zum Ausdruck gebrachten Willens, vollständige Neutralität zu gewährleisten, überholt.

Art. 6 Zweck des öffentlichen Unterrichtswesens (6791)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67069)

Typ: (U/text-huge)

Anpassung Abs. 1 Die Walliser Schule hat vorrangig einen umfassenden und allgemeinen Bildungsauftrag und einen Sozialisierungsauftrag.

Art. 7 Ziele der Walliser Schule (6792)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67061)

Typ: (U/text-huge)

Ergänzungen: h) den Schülern Freude am Lernen vermitteln, indem sie spielerische, kreative und motivierende Lernmethoden einsetzt sowie praxisorientierte und lebensnahe Lernangebote schafft, die das Lernen sinnvoll und erfahrbar machen; (neu) i) die individuellen Bildungsbedürfnisse aufgrund des Entwicklungsstands des Schülers berücksichtigen und individuelle Programme fördern; (neu) j) die digitale Kompetenz und den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien, insbesondere mit neuen Technologien wie künstlicher Intelligenz, zu fördern und Schüler im Bereich Datenschutz und Prävention von Cybermobbing zu stärken; (neu) k) das Bewusstsein für ökologische Zusammenhänge, Umweltverantwortung und nachhaltiges Handeln fördern; (neu) l) die politischen Kompetenzen der Schüler fördern, insbesondere das Verständnis demokratischer Prozesse, die Bereitschaft zur Mitgestaltung des Gemeinwesens und die Partizipation am gesellschaftlichen Leben.

Art. 8 Unentgeltlichkeit (6793)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67075)

Typ: (U/text-huge)

Anmerkung: Die Unentgeltlichkeit des Schulmaterials sollte auch auf SekII-Stufe sichergestellt sein.

Art. 9 Unterrichtsstufen (6794)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67083)

Typ: (U/text-huge)

Art. 10 Obligatorische Schule (6795)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67086)

Typ: (U/text-huge)

Art. 11 Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden für die obligatorische Schule (6796)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67088)

Typ: (U/text-huge)

Art. 12 Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II (6797)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67089)

Typ: (U/text-huge)

Art. 13 Schulen der berufsbildenden Sekundarstufe II (6798)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67091)

Typ: (U/text-huge)

**Art. 14 Reisespesen für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II
(6799)**

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67093)

Typ: (U/text-huge)

Art. 15 Tertiärstufe (6800)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67101)

Typ: (U/text-huge)

Art. 16 Institut für die Ausbildung des Lehrpersonals (6801)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67102)

Typ: (U/text-huge)

Anmerkung: Für die SP Oberwallis ist es wichtig, dass der Praxisbezug der Ausbilder:innen sichergestellt wird.

Art. 17 Interkantonale und eidgenössische Instanzen (6802)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67103)

Typ: (U/text-huge)

Art. 18 Schulort (6803)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67104)

Typ: (U/text-huge)

Ergänzung: Abs. 1 bis: In begründeten Fällen kann vom Aufenthaltsort abgewichen werden, wenn ein Schulort in einer anderen Gemeinde für das Kind besser erreichbar ist als die Schule in der Wohngemeinde oder wenn pädagogische Gründe dafürsprechen. Dabei stehen die Interessen des Kindes im Vordergrund.
(neu)

Art. 19 Bearbeitung der Personendaten von Schülern und Eltern (6804)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67105)

Typ: (U/text-huge)

Anmerkungen: Art. 19: Hier braucht es Klarheit zu den Löschfristen der besonders schützenswerten Daten nach Abschluss der Schulpflicht (nicht nur Verwaltungssanktionen). Art. 19/20: Hier ist eine Konkretisierung, welche Sicherheitsstandards für das elektronische Informationssystem gelten (z. B. Verschlüsselung, Zugriffskontrolle), und ein Hinweis auf die Rechte der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, falls der Schüler minderjährig ist (z. B. Einsichtsrecht, Korrektur) nötig. Zudem sollten alle Datenzugriffe zur Nachvollziehbarkeit protokolliert werden.

Art. 20 Übermittlung von Personendaten (6805)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67106)

Typ: (U/text-huge)

Art. 21 Schulbehörden (6806)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67108)

Typ: (U/text-huge)

Art. 22 Staatsrat (6807)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67109)

Typ: (U/text-huge)

Art. 23 Das für die Bildung zuständige Departement (6808)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67110)

Typ: (U/text-huge)

Art. 24 Steuerung des Bildungssystems und wissenschaftliche Begleitung (6809)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67111)

Typ: (U/text-huge)

Art. 25 Die Dienststellen der Bildung (6810)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67112)

Typ: (U/text-huge)

Ergänzungen: Abs. 9 Die Dienststellen der Bildung unterstützen Lehrpersonen durch Beratungsangebote, Weiterbildungen, Fachkräfte und Ressourcen, sodass diese Schüler mit besonderen Lernbedürfnissen oder sozialen Herausforderungen effektiv begleiten und fördern können. (neu) Abs. 10 Die Dienststellen der Bildung stellen sicher, dass alle Schulen über eine zeitgemässe digitale Infrastruktur verfügen. Diese Infrastruktur ist Bestandteil der grundlegenden Unterrichtsbedingungen und ermöglicht den Einsatz digitaler Lernformen, die Förderung von Medienkompetenz sowie einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Technologien. (neu)

Art. 26 Schuldirektion (6811)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67113)

Typ: (U/text-huge)

Die SP Oberwallis steht einer Kantonalisierung der Schulleitungen kritisch gegenüber. Konkrete Informationen zu den Rahmenbedingungen liegen bislang nicht vor. Besonders problematisch erscheint eine Kantonalisierung im Hinblick auf die Autonomie der Schulen und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Schulleitungen sind eng mit kommunalen Aufgaben wie Kita, schulergänzender Betreuung oder Transporten verknüpft – unklar bleibt, wie diese Schnittstellen künftig geregelt würden. Zwar erkennen wir in einer Vereinheitlichung und in verbesserten Anstellungsbedingungen positive Aspekte, doch fehlen dazu ebenfalls konkrete Angaben. Wir fordern daher, die Notwendigkeit einer Kantonalisierung grundsätzlich zu hinterfragen und deren Bedingungen sorgfältig auszuarbeiten.

Art. 27 Lokale Behörde (6812)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67114)

Typ: (U/text-huge)

Art. 28 Lehrpersonal (6813)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67115)

Typ: (U/text-huge)

Anmerkung zu Abs. 1 Lehrpersonen sollten grundsätzlich ein pädagogisches Diplom haben. Die Formulierung ist schwammig. Abs. 2 Das Lehrpersonal erfüllt ihren pädagogischen Auftrag kompetent, wohlwollend, fordernd und fair. Ergänzung; a) Das Lehrpersonal ist dabei bestrebt, den Unterricht abwechslungsreich, interaktiv und praxisorientiert zu gestalten und dabei spielerische Elemente einzubringen, um die natürliche Lernfreude der Schüler zu wecken und zu erhalten; (neu) b) Sie setzen differenzierte Unterrichtsformen und geeignete pädagogische Methoden ein, um den unterschiedlichen Bedürfnissen, Begabungen und Lerngeschwindigkeiten der Schüler Rechnung zu tragen. Die individuelle Förderung der Kinder steht dabei im Vordergrund; (neu) Ergänzung: Abs. 8 Lehrpersonen erhalten die notwendige Unterstützung durch Fachkräfte, schulische Ressourcen oder Weiterbildungen, um Schüler mit besonderen Bedürfnissen, Lernschwierigkeiten oder sozial-emotionalen Herausforderungen individuell zu begleiten und deren Integration in den Regelunterricht zu gewährleisten. (neu)

Art. 29 Anerkannte Berufsverbände des Lehrpersonals (6814)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67116)

Typ: (U/text-huge)

Art. 30 Rechte der Schüler (6815)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67117)

Typ: (U/text-huge)

Ergänzungen: Abs. 5 Die Schüler haben das Recht auf Unterstützung bei Lernschwierigkeiten und auf individuelle Förderung. (neu) Abs. 6 Die Schüler haben das Recht, in geeigneter Form an schulischen Entscheidungsprozessen mitzuwirken, insbesondere über Schülervertretungen, Klassenräte oder andere demokratische Strukturen. Ihre Mitsprache wird als Bestandteil der schulischen Bildung verstanden und gefördert. (neu)

Art. 31 Pflichten der Schüler (6816)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67118)

Typ: (U/text-huge)

Art. 32 Rechte der Eltern (6817)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67119)

Typ: (U/text-huge)

Abs. 7 Die Eltern haben das Recht auf transparente und zeitnahe Information über das pädagogische Konzept, die Lehrpläne sowie über schulische Regeln und Erwartungen. (neu) Abs. 8 Sie haben das Recht, aktiv an schulischen Mitwirkungsorganen (z. B. Elternräte, Schulkommissionen) teilzunehmen und bei Schulentwicklungsprozessen mitzubestimmen. (neu)

Art. 33 Pflichten der Eltern (6818)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67120)

Typ: (U/text-huge)

Vorschlag zur Umformulierung dieses Artikels Art. 33 Zusammenarbeit mit den Eltern

- 1 Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung und Begleitung ihrer Kinder.
- 2 Sie stellen sicher, dass ihr Kind regelmässig am Unterricht teilnimmt.
- 3 Sie unterstützen ihr Kind auf dem Schulweg und wirken mit, dass dieser sicher gestaltet werden kann.
- 4 Die Verantwortung für die sichere Beförderung der Schüler auf dem Schulweg liegt grundsätzlich beim Kanton. Dieser stellt für periphere Gebiete oder Wegstrecken, die nicht zu Fuss oder auf ungefährliche Weise zurückgelegt werden können, geeignete Schulbusse oder andere sichere Transportmöglichkeiten bereit.
- 5 Sie arbeiten mit der Schule partnerschaftlich zusammen, indem sie deren pädagogische Arbeit respektieren und durch ein lernförderliches Umfeld zu Hause ergänzen.
- 6 Eltern und Schule begegnen sich in gegenseitigem Respekt und Dialog. Dabei verpflichten sich die Eltern, schulische Regeln und Vereinbarungen einzuhalten und die Zusammenarbeit konstruktiv zu gestalten.
- 7 Bei schwerwiegenden und wiederholten Verletzungen dieser Verpflichtungen können die zuständigen Behörden Massnahmen ergreifen. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 34 Lehrpläne (6819)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67121)

Typ: (U/text-huge)

Ergänzungen: Abs. 6 Die Lehr- und Bildungspläne fördern die kreative Ausbildung. Kreatives Denken, künstlerische Ausdrucksformen sowie die Fähigkeit zu innovativen Lösungsfindungen sind verbindlich verankert. (neu) Abs. 7 Sie berücksichtigen die sprachliche, kulturelle und soziale Vielfalt des Kantons und fördern insbesondere die Mehrsprachigkeit im Sinne des Walliser Bilinguismus. (neu) Abs. 8 Sie vermitteln digitale Kompetenzen und Medienbildung als grundlegende Fähigkeiten, die einen verantwortungsvollen, kritischen und kreativen Umgang mit digitalen Technologien ermöglichen und sie auf eine zunehmend vernetzte und digitale Welt vorbereiten. (neu) Abs. 9 Die Lehrpläne integrieren Prinzipien von Nachhaltigkeit, Gesundheit und Inklusion, um den ganzheitlichen Bildungsauftrag der Schule sicherzustellen. (neu)

Art. 35 Sonderschulung (6820)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67122)

Typ: (U/text-huge)

Art. 36 Sprachunterricht (6821)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67123)

Typ: (U/text-huge)

Abs. 7 Die Walliser Schule fördert aktiv bilinguale Unterrichtsangebote in Französisch und Deutsch, um die sprachlichen Kompetenzen der Schüler zu stärken. (neu) Abs. 8 Immersionsprojekte, Sprach Austauschprogramme und weitere Formen der sprachlichen Weiterbildung werden ausgeweitet und für interessierte Schüler zugänglich gemacht. (neu)

Art. 37 Digitale Bildung (6823)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67124)

Typ: (U/text-huge)

Art. 38 Beurteilung (6824)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67125)

Typ: (U/text-huge)

Wir sprechen uns dafür aus, dass bei den jüngeren Schüler:innen (Klassen 3H bis 6H) die individuelle Entwicklung, die Freude am Lernen sowie die Förderung der Persönlichkeit im Mittelpunkt der Beurteilung stehen. Ab der 5. Klasse (7H) sollen die Leistungen zusätzlich durch Noten bewertet werden, um eine gezielte Förderung und eine klare Orientierung für die weitere schulische Laufbahn zu ermöglichen. Ein solcher Ansatz vermindert Stress, steigert die Motivation und schafft Raum für Kreativität. Lehrpersonen benötigen dafür gezielte Schulung in professionellen Bewertungspraktiken und in einer konstruktiven Rückmeldungskultur. Damit dieser Kulturwandel gelingt, braucht es eine transparente Kommunikation mit den Eltern sowie deren aktive Einbindung, um Erwartungen gemeinsam zu klären und zu steuern.

Art. 39 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (6825)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67126)

Typ: (U/text-huge)

Art. 40 Gesundheit der Schüler und Prävention (6827)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67127)

Typ: (U/text-huge)

Ergänzung: Abs. 5 Der Kanton ist dafür verantwortlich, dass alle Schulgebäude mit modernen Lüftungen ausgestattet sind, regelmässig auf Schadstoffe wie Radon und Asbest überprüft und bei Bedarf saniert werden, um die Gesundheit der Schüler nachhaltig zu schützen. (neu)

Art. 41 Schulklima (6828)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67128)

Typ: (U/text-huge)

Abs. 4 Die Schulen setzen Präventionsprogramme im Bereich psychische Gesundheit um und stellen bei Bedarf den Zugang zu Schulsozialarbeit sowie psychologischer Betreuung sicher. Sie achten auf die Prävention von Stress und Überlastung und fördern die Resilienz der Schüler. (neu) Abs. 5 Die Schule versteht Partizipation und demokratische Mitsprache der Schüler als zentrales Bildungsziel. Sie schafft Strukturen, in denen Schüler ihre Interessen einbringen, Verantwortung übernehmen und ihre Schule aktiv mitgestalten können. (neu)

Art. 42 Schulreglement und -charta (6829)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67129)

Typ: (U/text-huge)

Art. 43 Kulturelle und religiöse Vielfalt (6830)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67130)

Typ: (U/text-huge)

Die SPO lehnt den von den Kirchen organisierten Religionsunterricht und die katechetischen Fenster an den öffentlichen Schulen im Wallis ab. Die Schulen sollen auf allen Stufen unabhängig von den Kirchen sein. Der konfessionelle Unterricht und die Schulmessen soll nicht mehr während der Schulzeit stattfinden. Abs. 2 Um die in Artikel 5 angestrebte konfessionelle Neutralität zu gewährleisten, schlagen wir vor, diesen Absatz zu streichen. Anmerkung zu Abs 3: ist unklar formuliert und übergriffig. Es muss deutlich werden, dass konfessioneller Religionsunterricht nicht Teil des Stundenplans ist.

Art. 44 Kantonale Subventionen (6831)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67131)

Typ: (U/text-huge)

Wir schlagen vor, in Absatz 1 auch folgende Punkte aufzunehmen, ohne dass der Verteilungsschlüssel für alle diese Elemente zwingend identisch sein muss: - Schulbusse, wenn keine angemessene öffentliche Verkehrsverbindung besteht; - Sprachaufenthalte, Immersionskurse und Austauschprogramme; - Massnahmen zur Unterstützung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf; - Innovative pädagogische Projekte, wie Medienerziehung oder Digitalisierung.

Art. 45 Privatschule (6832)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67132)

Typ: (U/text-huge)

Art. 46 Unterricht zu Hause (6833)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67133)

Typ: (U/text-huge)

Art. 47 Fernunterricht an Privatschulen (6834)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67134)

Typ: (U/text-huge)

Art. 48 Beschwerde (6835)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67135)

Typ: (U/text-huge)

Art. 49 Übergangsbestimmungen (6836)

Ihre allgemeinen Bemerkungen (67136)

Typ: (U/text-huge)

Andere Bemerkungen (6885)

Haben Sie andere Bemerkungen ? Sind Sie der Meinung, dass Ergänzungen nötig sind ?

Welche ? (67137)

Typ: (U/text-huge)